

11/SN-116/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für
 soziale Sicherheit und Generationen
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-9321/48

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
21.135/2-11/2000	Dr. Koizar		2197	28. Nov. 2000

Betrifft
 25. GSVG-Novelle

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Nov. 2000 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (25. Novelle zum GSVG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Begutachtungsfrist:

Gemäß Art. 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sind Gesetzesentwürfe der Bundesministerien zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen nicht unterschreiten.

Die Verkürzung der Begutachtungsfrist auf bloß zwei Wochen, welche nicht einmal begründet wurde, ist nicht gerechtfertigt, zumal die Frist von vier Wochen bereits eine Mindestfrist darstellt und grundsätzlich eine angemessene Frist zu gewähren ist.



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
 DVR: 0059986

Zu den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs:

Die gewählte Vorgangsweise in den Erläuterungen hinsichtlich der Übernahme von Parallelbestimmungen aus dem Entwurf der 58. ASVG-Novelle kann nicht hingenommen werden.

Zum einen heißt es im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bloß: „Übernahme der entsprechenden Parallelbestimmungen“. Ohne Zuhilfenahme des Besonderen Teils kann nicht einmal herausgelesen werden, dass es sich um vorgeschlagene Parallelbestimmungen aus dem ASVG handelt.

Zum anderen ist die im Besonderen Teil angeführte Verweisungsliste nach Paragraphen zwischen ASVG und GSVG absolut mangelhaft, da für die Änderungsanordnungen nicht die Paragraphen, sondern die Ziffern entscheidend sind. Zu dem kommt, dass im Besonderen Teil der Erläuterungen im ASVG-Entwurf nicht jeder Paragraph bzw. jede Änderungsziffer einzeln behandelt wird, sondern dass mehrere Änderungsziffern zusammengezogen werden. Von daher erweist sich eine Begutachtung im vorliegenden Fall als ein äußerst zeitaufwendiges „Suchspiel“. Beispielsweise enthält der Entwurf zur 58. ASVG-Novelle gemeinsame Erläuterungen zu den Ziffern 17, 20 bis 31, 33 bis 35, 38 bis 47, 49 und 51 bis 68 (§§ 116 Abs. 3, 131 Abs. 3 und 5, 131a samt Überschrift, 132a Abs. 1, 132b Abs. 2, 135 Abs. 1 bis 3, 153 Abs. 3 und 4, 338 Abs. 1, 340 Abs. 1, 341 Abs. 1, 3 und 4, 342 Abs. 1 und 2, 343 Abs. 1 und 2 bis 4, 343a Abs. 2, 343c Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2, 349 Abs. 3 und 350 Abs. 1 und 2), während dessen nur die §§ 116 Abs. 3, 131 Abs. 5, 132a Abs. 1, 135 Abs. 1 erster Satz und Z. 3 und 153 Abs. 3 und 4 ASVG inhaltlich in das GSVG übernommen wurden.

Auch von daher ist eine den Intentionen eines Begutachtungsverfahrens entsprechende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf aufgrund der Erläuterungen absolut nicht möglich. Weiters ist nicht ersichtlich, was in der Vergleichstabelle unter „ASVG: Sechster Teil“ zu verstehen ist.

- 3 -

Zu § 4 Abs. 1 Z. 7 letzter Satz lit. c:

Die Erweiterung der Ausnahme von der Pflichtversicherung, wie sie nun vorgesehen ist, wird grundsätzlich begrüßt. Die nunmehr vorgesehene neue Ausnahmemöglichkeit erscheint jedoch nicht weit gehend genug. Es sollte die Beschränkung der Ausnahmemöglichkeit auf die Vollendung des 57. Lebensjahres entfallen.

Außerdem sollte bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzung auf die gesamte tatsächliche Dauer der Gewerbeausübung und nicht, wie in lit. c vorgesehen, nur auf die letzten 60 Monate vor Antragstellung abgestellt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-9321/48

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck